

# Satzungen der „Echte Demokratie Partei“

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Name der Partei lautet „Echte Demokratie Partei“. Der Sitz ist in Österreich. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich.

## § 2 Zweck und Ziele

(1) Wir wollen Echte-Demokratie in Österreich umsetzen.

(2) Wir sind für

\* Versammlungsfreiheit

\* fairen Wettbewerb u. unabhängige Medien

\* Volksabstimmungen, die auch durch das Volk einleitbar sind (z.B. durch Volksbegehren)

\* ein faires Wahlrecht, wo jede Stimme gleich viel zählt (z.B. keine %-Hürden)

\* Gewaltentrennung

\* Rechtsstaatlichkeit

(3) Die derzeit über 100 Merkmale der Echten Demokratie finden sich auf =>  
<http://www.echte-demokratie.at/merkmale.html>

(4) Es braucht bessere Maßnahmen gegen Korruption, insbesondere gegen eine Regierungsparteienkorruption und gegen Freunderl- und Parteibuchwirtschaft. Unser Vorschlag ist eine effektive Gewaltentrennung und Kontrolle.

(5) Die Republik Österreich soll (wieder) ein freies, unabhängiges, friedliches, neutrales und demokratisches Land werden, in dem das Recht tatsächlich vom österreichischen Volk ausgeht.

(6) Die Partei will an der politischen Willensbildung und Umsetzung mitwirken.

## § 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Partei erfolgt lt. Parteigesetz § 4, Abs. 5 (BGBl. I 2010/111 idgF.), insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge von Mandataren/-innen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Voraussetzungen: unterzeichneter Mitgliedsantrag, Genehmigung der Aufnahme durch den Parteivorstand (PV), Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(3) Ein Austritt muss dem PV schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines seit mindestens sechs Monaten fälligen Mitgliedsbeitrages dennoch in Verzug ist.

(5) Der PV kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Parteiinteressen zuwider handelt, das Ansehen der Partei herabsetzt oder Beschlüsse von Parteiorganen nicht anerkennt.

(6) Gegen einen Ausschluss gibt es eine Berufungsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Parteiversammlungen. Es hat das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie das Wahlrecht auf der Bundesversammlung, soweit die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthält. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(2) Nach Genehmigung der Aufnahme durch den Parteivorstand kann ein Mitglied von diesen Rechten Gebrauch machen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und Grundsätze der Partei einzusetzen, sowie die Beschlüsse von Organen, soweit sie ihn betreffen, einzuhalten.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag jährlich (bzw. im Beitrittsjahr anteilig) einzuzahlen.

# Satzungen der „Echte Demokratie Partei“

## § 6 Parteiorgane

(1) **Organe** der Partei sind die Bundesversammlung, der Parteivorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) **Die Bundesversammlung (BVLG)** ist das oberste Parteiorgan. Eine ordentliche BVLG muß mindestens alle 18 Monate stattfinden. Jedes Parteimitglied kann an einer BVLG teilnehmen. Die BVLG wählt zumindest alle vier Jahre einen neuen Parteivorstand. Eine Änderung des §2 der Parteistatuten und die Auflösung der Partei bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und außerdem der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(3) **Der Parteivorstand (PV)** besteht aus 3 Mitgliedern: Obmann bzw. Obfrau, Schriftführer bzw. Schriftführerin und Kassier bzw. Kassierin. Die Partei wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für die Anmeldung von Kundgebungen reicht die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Vorstandsmitglieder können nur durch Parteimitglieder oder einen Rechtsanwalt vertreten werden und zwar nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht des Vertretenen. Der Parteivorstand beschließt die erste Geschäftsordnung der Partei. Weitere Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Bundesversammlung beschlossen.

(4) **Die Rechnungsprüfer:** Nach Möglichkeit sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der Finanzgebarung der Partei und die Erstattung des Prüfberichtes an die Bundesversammlung. Sie haben das Recht jederzeit in die Geschäftsbücher/-dateien und die Belege Einsicht zu nehmen. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im PV sein und dem PV auch nicht in den letzten zwei Jahren vor ihrer Wahl angehört haben. Als Rechnungsprüfer können vom PV auch externe Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

(5) **Das Schiedsgericht:** Bei allen in der

Partei entstehenden internen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Wird es angerufen, so hat jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem PV je zwei Schiedsrichter seiner Wahl namhaft zu machen. Diese vier Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden ihres Vertrauens, den fünften Schiedsrichter.

## § 7 Wahlen

(1) Um umfassend an der politischen Willensbildung im Sinne einer echten Demokratie teilzuhaben, strebt die Partei auch ausdrücklich die Teilnahme an Wahlen - insbesondere Nationalratswahlen - an.

(2) Das Wahlprogramm, die Regeln zur Erstellung von Kandidatenlisten samt Auswahlverfahren und alle sonstigen, wichtigen Vorbereitungen und Richtlinien werden für die jeweilige Wahl im Vorstand beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.

(3) In gesetzgebenden Körperschaften entscheidet ein Mandatar im Sinne der Parteiziele und darüber hinaus, nach bestem Wissen und Gewissen.

## § 8 Auflösung der Partei

(1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen BVLG, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die BVLG hat über die Liquidation des Parteivermögens - soweit vorhanden - zu beschließen. Sie beruft aus ihren Reihen einen Liquidator und legt fest, wem dieser das Vermögen zu übertragen hat.

(3) Ein allfällig vorhandenes Parteivermögen soll nach Möglichkeit einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke oder Ziele verfolgt.

Diese Satzungen treten laut Beschluss der Gründungsversammlung vom **01.10.2022** in Kraft.